

## **Begründung**

Eine Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 27. April 2021 (GVBl. S. 263, 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 359), BS 2126-18, ist erforderlich, um teilstationären Einrichtungen der Tagespflege durch einen Verweis auf die entsprechende Anwendung der Öffnungsregelung für Pflegeeinrichtungen in § 5 Abs. 4 der Landesverordnung insbesondere die Möglichkeit zu geben, bei einem Immunisierungsanteil der Tagespflegegäste von mindestens 90 v. H. entsprechende Gemeinschaftsaktivitäten in den Räumlichkeiten der Tagespflege wieder ohne Einhaltung des Abstandsgebots anbieten zu können. Für das Betreten der Tagespflegeeinrichtung gilt § 2 Abs. 3 zu den Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen entsprechend, um den Anteil der immunisierten Tagespflegegäste festzustellen.

Darüber hinaus erfolgt die Anpassung der Geltungsdauer an die Geltungsdauer der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 363) und die Geltungsdauer des Fortbestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 77 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz bis zum 30. Juni 2021.